

Hinweise zur Klausur:

Es wird anteilig geschrieben: EStG 40%, USt 20%, AO 20% und BStG 20%

Für BStG gilt: 2 Fälle in der Klausur; hiervon
- 1 Fall zu GmbH; - 1 Fall zu KG (Fallbeispiel entsprechend in den Vorlesungen)

Aufgabenstellung

Bitte führen Sie die einheitliche und gesonderte Feststellung durch und nehmen sie die Gewinnverteilung vor!

einheitliche und gesonderte Feststellung – gem. §179(1)AO i.V.m. §180(1)Nr. 2a AO
(Bei mehreren Gesellschaftern wird durch einen Bescheid der Gewinn der KG für alle Gesellschafter berechnet. Dieser Gewinn wird dann pro Gesellschafter versteuert)

Sonderbetriebseinnahmen gem. §15(1) Nr.2EStG

“... und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

Tätigkeit (Lohn, Gehalt) – ACHTUNG: sind nicht Einkünfte gem. §19 EStG, sondern SBE nach §15(1)Nr.2 EStG

Beispiel: Fr. Stuhl erhält von ihrer KG ein Gehalt!

- keine Einkünfte gem. §19 EStG, sondern SBE.
- somit keine Arbeitnehmerpauschale gem. §9a Nr. 1a EStG i.d.H.v. 920€
- AG-Anteil zur Sozialversicherung nicht mehr steuerfrei nach §3Nr.62 EStG
- Gewerbesteuerpflichtig (wird von der Gesellschaft gezahlt)

Hingabe von Darlehen (z.B. Zinsen)

Beispiel: Herr Honig gewährt seiner KG ein Darlehen und erhält Zinsen.

Lösung:

- keine Einkünfte aus §20 EStG (Kapitaleinkünfte), sondern SBE gem. §15(1)Nr.2 EStG
- kein Werbungskostenpauschbetrag gem. §9a Nr.2 EStG
 - kein Sparerfreibetrag nach §20(4) EStG i.d.H.v. 750 €
- Gewerbesteuerpflichtig (von Gesellschaft)

Überlassung von Wirtschaftsgütern (Miete, Pacht)

Beispiel: Herr Sitko überlässt seiner KG ein unbebautes Grundstück gegen Miete

Lösung:

- keine Einkünfte gem. §21EStG, sondern SBE
- Gewerbesteuerpflichtig (von Gesellschaft)
- Das Grundstück ist Betriebsvermögen
(wird das Grundstück veräußert oder die Vermietung gegenüber der KG eingestellt sind die stillen Reserven zu versteuern. – Stille Reserven = Wertsteigerung seit Kauf)

Prüfungsschema „einheitlich gesonderte Feststellung“

Schritt 1: Die Zahlungen der KG an die Gesellschafter für Gehalt, Miete und Zins stellen in der Gesamthandsbilanz weiterhin Aufwand dar. Nur offensichtliche Fehler werden korrigiert.

Schritt 2: Die SBE (Gehalt, Miete, Zins) werden in den jeweiligen Sonderbilanzen der Gesellschafter erfasst.

Schritt 3: Ggf. müssen für die jeweiligen Gesellschafter Ergänzungsbilanzen aufgestellt werden (kommt nicht in der Klausur vor)

Schritt 4: Die Ergebnisse aus der Sonder- und Ergänzungsbilanzen sind zu verrechnen mit dem Ergebnis der Gesamthandsbilanz. (Osteuerlicher Gewinn der KG = Gewerbesteuerpflichtig)

Schritt 5: Steuerlicher Gewinn der KG ist auf die Gesellschafter zu verteilen. Dabei sind zunächst die Ergebnisse aus den Sonder- und Ergänzungsbilanzen dem jeweiligen Gesellschafter zu zurechnen. Der Rest wird verteilt nach allgemeinen Gewinnverteilungsschlüsseln.

Fallbeispiel:

Die Honig-KG, Gesellschafter sind Hr. Honig als Komplementär mit 50%, Hr. Stuhl als Kommanditist mit 30% und Hr. Sitko als Kommanditist mit 20%, erzielt ein Handelsbilanzgewinn von 100.000€. Dabei wurden folgende Sachverhalte berücksichtigt:

- Hr. Stuhl erhielt ein Gehalt von 50.000€, die KG buchte Aufwand
- Hr. Honig vermietet an die KG ein unbebautes Grundstück für monatlich 1.000€. Die KG buchte Aufwand.
- Die KG spendete 10.000€ an das DRK und buchte Aufwand.
- Hr. Sitko erhielt von der KG ein Darlehen. Die monatlichen Zinsen von 500€ buchte die KG als Ertrag.

Lösung:

Einheitlich gesonderte Feststellung nach §179(1) AO i.V.m. §180(1) Nr. 2 AO

Handelsbilanzgewinn:	100.000€
a) KG hat zutreffend gebucht SBE §15(1) Nr. 2 EStG für Hr. Stuhl	+50.000€
b) KG hat zutreffend gebucht SBE §15(1) Nr. 2 EStG für Hr. Honig	+12.000€
c) KG hat unzutreffend gebucht	+10.000€
d) KG hat zutreffend gebucht keine SBE / SBA	

somit steuerlicher Gewinn der KG = 172.000€

Gewinnverteilung

		Hr. Honig	Hr. Stuhl	Hr. Sitko
steuerlicher Gewinn	172.000			
- Sonderbilanzen	a)50.0000		50.000	
	b)	12.000		
Rest (Anteilig)	110.000	55.000	33.000	22.000
Gesamt		67.000	83.000	22.000

Sachverhaltsfortsetzung:

- e) Hr. Honig vermietete ein KFZ an die KG ab 01.07.2007 für monatlich 300€. Die KG buchte Aufwand. Die Kfz-Steuer für 2007 i.H.v. 200€ wurde von Hr. Honig privat bezahlt.
Lösung: KG hat zutreffend gebucht
SBE §15(1) Nr. 2 EStG f. Hr. Honig +1.800 €
SBA f. Hr. Honig - 100€
- f) Tante Susi gewährte der KG ein Darlehen. Die monatlichen Zinsen i.H.v. 1000€ buchte die KG als Aufwand. Tante Susi verstarb am 01.07.2007. Erben sein Hr. Sitko und dessen Ehefrau zu je 50%.
Lösung: KG zutreffend gebucht
SBE §15(1) Nr. 2 EStG +3.000
(ab 01.07. x 0,5)
- g) Die KG zahlte Hr. Sitko ein Gehalt i.d.H.v. 40.000€. Die KG buchte die Lohnzahlung von 40.000€ und den AG-Anteil zur SV von 4.000 (44.000) als Aufwand
Lösung: KG zutreffend gebucht
SBE §15(1) Nr. 2 EStG +44.000

MERKE: In der Höhe, in der die KG Aufwand bucht liegen grundsätzlich auch SBE vor!

- h) Die KG mietete von Hr. Honig ein Grundstück für monatliche 1.000€. Die Miete für Dezember 2007 wurde erst am 23.01.2008 gezahlt. Die KG buchte lediglich 11.000€ Aufwand.
Lösung: KG unzutreffend gebucht -1.000
SBE §15(1) Nr. 2 EStG für Honig +12.000
- i) Hr. Sitko vermietete ein KFZ an die KG ab 01.07.2007 für monatlich 1000€. Die KG buchte Aufwand. Die Kfz-Steuer für 2007 i.H.v. 360€ wurde von der KG bezahlt, da Hr. Sitko in U-Haft sitzt und buchte Aufwand.
Lösung: KG hat unzutreffend gebucht +360€
SBE §15(1) Nr. 2 EStG f. Hr. Sitko +3.000 €
SBA f. Hr. Sitko - 90€